

Ortsrecht

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Lünen vom 14.12.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Anzeigepflicht	2
§ 3	Anforderungen an den Verbrennungsvorgang	2
§ 4	Tierschutz	3
§ 5	Sonstige Regelungen	3
§ 6	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 7	Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen , Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz –LImSchG-) vom 18.03.1975 (GV NrW S. 232), der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Lünen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom 10. Dezember 2009 für das Gebiet der Stadt Lünen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Lünen zum Schutz von hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Parteien, Vereinen und Siedlungsgemeinschaften im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.
- (3) Osterfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern, am Ostersonntag oder Ostermontag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr an einem der genannten Tage abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Lünen spätestens zwei Wochen vor Ostersonntag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie Name und Mobilfunk-Erreichbarkeit einer volljährigen während des Abbrennvorgangs ständig anwesenden Aufsichtsperson (Verantwortlicher).
- b) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügung eines Lageplanes sowie zur Art und Menge des Brennmaterials.

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Durch den Verbrennungsvorgang dürfen keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen wie durch Rauchentwicklung oder durch Funkenflug eintreten. Insbesondere ist hierbei die Windstärke zu berücksichtigen.
- (2) Zur Verhinderung von Gefahren und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu
 - Gebäuden, in denen sich Menschen aufhalten oder aufhalten können,
 - öffentlichen Verkehrsflächen incl. Bahngleisen, Versorgungsleitungen,
 - sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüschjeweils ein Mindestabstand von 25 m

-
- Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von mindestens 100 m

eingehalten werden.

- (3) Nachfolgendes Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials darf nicht überschritten werden:

5 m³ bei einem Abstand zwischen 25 m und 30 m,

10 m³ bei einem Abstand zwischen 30 m und 40 m,

20 m³ bei einem Abstand zwischen 40 m und 50 m,

40 m³ bei einem Abstand zwischen 50 m und 75 m,

60 m³ bei einem Abstand zwischen 75 m und 100 m,

soweit Osterfeuer in räumlicher Nähe von Wohngebäuden abgebrannt werden.

40 m³ bei einem Abstand zwischen 25 m und 50 m

soweit Osterfeuer in der Nähe öffentlicher Verkehrsflächen abgebrannt werden.

Im Übrigen darf das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.

- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum oder Schnittholz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.
- (5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollen ausreichend Löschmittel bereitgehalten werden.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden; am Tage der Veranstaltung ist es vor dem Entzünden umzuschichten.

§ 5 Sonstige Regelungen

Kein Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Pflanzenschnitt, wenn es von nicht in § 1 Abs. 2 genannten Institutionen abgebrannt wird und es sich um eine nicht für jedermann zugängliche Veranstaltung handelt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fährlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt.,
2. entgegen § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten oder an mehreren Tagen abbrennt,
3. entgegen § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
4. entgegen § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer einsetzt,
6. entgegen § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet,
7. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter das Feuer oder die Glut nicht beaufsichtigen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit der Festsetzung einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt ab dem 01.01.2010 in Kraft.